Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2011/8/30 8ObA54/11s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.08.2011

Norm

ZPO §226 Abs1 V
ZPO §500 Abs2 G
ZPO §502 Abs1 A

Rechtssatz

Auch wenn das Berufungsgericht unterschiedliche Zulässigkeitsaussprüche trifft, sind gesonderte Rechtsmittel einer Partei nur gegen gesonderte Entscheidungen zulässig. Im Fall einer Entscheidung über Hauptbegehren und Eventualbegehren liegen nicht gesonderte Entscheidungen, sondern nur unterschiedliche Entscheidungsteile vor.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 54/11s
  Entscheidungstext OGH 30.08.2011 8 ObA 54/11s
  Veröff: SZ 2011/110

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0127185

Im RIS seit

07.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at